

§ 1 StLHG Geltungsbereich, Begriff

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2018

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Haushaltsführung des Landes.

(2) Die Haushaltsführung umfasst:

1. die Vorbereitung und Erstellung der Entwürfe für den Landesfinanzrahmen, das Landesbudget und den Landesrechnungsabschluss sowie deren Beschlussfassung,
2. das Führen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts,
3. das Budget- und Wirkungscontrolling einschließlich des Berichtswesens,
4. den Gebarungsvollzug bestehend aus
 - a) der Erteilung von Buchungs- und Zahlungsanordnungen an die Landesbuchhaltung,
 - b) der Verrechnung,
 - c) dem Zahlungsverkehr (bar und bargeldlos),
 - d) der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Gebarungsvollzug,
 - e) der Revision des Rechnungswesens durch die Landesbuchhaltung und
5. der Kosten- und Leistungsrechnung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2018

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at